

ANFRAGE von Walter Schoch (EVP, Bauma) und Ruth Kleiber (EVP, Winterthur)
betreffend Unerklärlicher Reichtum des Dignitas Gründers

In der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 46/2009 betreffend Gewerbsmässigkeit der Suizidhilfe bei Dignitas hat der Regierungsrat unternehmerisches Handeln dieser Sterbehilfeorganisation in Abrede gestellt. Dies, obwohl gemäss den offiziellen Angaben von Dignitas für eine Suizidbegleitung zwischen 7'000 Franken und 10'500 Franken zu entrichten sind. Weiter wird ausdrücklich erwähnt, dass selbstsüchtige Beweggründe materieller Natur dann zu bejahen wären, wenn sich herausstellte, dass sich Organe von Dignitas persönlich bereichern und die Mittel für private Zwecke nutzen würden. Genau dieser Verdacht besteht nun aber auf Grund der Recherchen des «Schweizerischen Beobachters». Das Privatvermögen von L. A. M. (Chef von Dignitas) habe seitder Gründung des Vereins Dignitas erheblich zugenommen. Es müsse gar angenommen werden, dass Zahlungen eventuell direkt auf sein Privatkonto geflossen seien. Ferner gäbe es Hinweise, dass er testamentarisch bedacht worden ist. Von anderen steuerpflichtigen natürlichen Personen verlangt das Steueramt des Kantons Zürich üblicherweise bei einer grösseren Vermögenszunahme ohne entsprechendes Einkommen eine Erklärung, verbunden mit einer Aufstellung über die Lebenshaltungskosten. Umso mehr muss doch bei Organen einer Sterbehilfeorganisation Klarheit über die Herkunft der Mittel bestehen. Da die Vereinbarung zwischen Oberstaatsanwaltschaft und Exit vom Bundesgericht als nichtig bezeichnet wurde, besteht also keine Aussicht darauf, dass Dignitas und L. A. M. durch eine ähnliche Vereinbarung freiwillig zu mehr Transparenz verpflichtet werden können.

Nun, hier geht es nicht nur um die ordnungsgemässe Versteuerung von Einkommen, sondern vielmehr um eine allfällige Verletzung von Art. 115 StGB. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Welche geeigneten Massnahmen hat der Kanton Zürich im Fall L. A. M. ergriffen, um die zwingend notwendige Transparenz über die erhebliche Zunahme des Privatvermögens zu erhalten?
2. Wie und auf welcher Grundlage kann der Kanton Zürich den Verdacht auf selbstsüchtige Beweggründe zur persönlichen Bereicherung des L. A. M. im Sinne des Art. 115 StGB ausschliessen, wenn doch die Vermögensentwicklung derart aussergewöhnlich ausfällt?
3. Nach den Aussagen des Oberstaatsanwaltes soll ein Gesetz die Sterbehilfeorganisationen - und wohl auch deren Organe - zur völligen finanziellen Transparenz verpflichten: Was unternimmt der Kanton Zürich in Fällen dringenden Verdachts wegen Verstosses gegen Art. 115 StGB, solange ein eidgenössisches Gesetz über die Sterbehilfe nicht vorliegt?
4. Welche Wirkung würde eine allfällige Eröffnung eines Strafverfahrens gegen L. A. M. oder Dignitas in Bezug auf deren Tätigkeit entfalten?
5. Wie sind testamentarische Zuwendungen eines Sterbewilligen an eine Suizidhilfeorganisation oder deren Organe in Bezug auf Art. 115 StGB einzuordnen, wenn der Bedachte dem Sterbewilligen Beihilfe zum Selbstmord geleistet hat?

Walter Schoch
Ruth Kleiber